

# **DIE LINKE.**

## Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 26.11.2018

### **ÄNDERUNGS- und ERGÄNZUNGSANTRAG der Fraktion DIE LINKE.**

#### **zur Drucksache 01508/2018 - 1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

#### **Die Stadtvertretung möge beschließen:**

1. In der Anlage 1 (1. Änderungssatzung) wird in Artikel 1 ein neuer Punkt 2 (die Nummerierung des jetzigen Punkt 2 und nachfolgende erhöht sich entsprechend) mit folgendem Inhalt eingefügt:
  2. In §3 Absatz 4 Punkt 1 wird „mehr als 2 km“ ersetzt durch „mehr als 1 km“ und in Punkt 2 wird „mehr als 4 km“ ersetzt durch „mehr als 2 km“
2. Der bisherige Text des Beschlussvorschlages wird Beschlusspunkt 1 und es wird folgender Beschlusspunkt ergänzt:
  2. Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus beauftragt:
    1. Zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass die Antragstellung zur Schülerbeförderung für das nachfolgende Schuljahr bei der Onlineantragstellung spätestens zum 31.3. im laufenden Schuljahr zur Verfügung steht.
    2. In Ablehnungsbescheiden künftig einen Hinweis für Eltern mit aufzunehmen, dass im Falle einer späteren Bewilligung der Schülerbeförderung im Widerspruchs- oder Klageverfahren, ein Anspruch auf Kostenerstattung für zwischenzeitlich ersatzweise beschaffte Monatskarten zwischen dem Schuljahresbeginn bzw. der Antragstellung und der erfolgten Bewilligung des Sonderfahrausweises, gemäß den Regelungen des BGB, besteht. Die konkrete Formulierung ist der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.
3. Alle Bescheide (auch Ablehnungsbescheide) für fristgemäß eingegangene

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: [Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de](mailto:Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de)

Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)

Schülerbeförderungsanträge spätestens 3 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu versenden.

4. Bei der notwendigen Bereitstellung von Ersatzschulgebäuden, beispielsweise aufgrund von Bauarbeiten und dadurch zu realisierende Schülerbeförderung zum Nachteilsausgleich, ist für Eltern, deren Kinder nachvollziehbar zum ursprünglichen Schulstandort ohne Nutzung des Nahverkehrs gelangt sind bzw. gelangen würden, auch wenn die besuchte Schule nicht die örtlich zuständige Schule ist, im Rahmen des Sonderfahrausweises der Weg vom Wohnort bis zum Ersatzschulstandort (bisher begrenzt auf den Weg zwischen den beiden Schulstandorten) als Beförderungsweg für den Sonderfahrausweis zu bewilligen. Die entstehenden Kosten werden im Rahmen der Baumaßnahme mit veranschlagt.

### **Begründung:**

Zu 1.) Wir verweisen auf die Diskussion zu den Mindestentfernungen aus der Vergangenheit und gehen nach wie vor davon aus, dass die entstehenden Kosten aufgrund der Regelung des §113 SchulG MV durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zu tragen sind, da die vorgeschlagenen Mindestentfernungen gesetzeskonform sowohl die Belastbarkeit der Schüler (Altersabstufung) als auch die Sicherheit des Schulweges berücksichtigen. Darüber hinaus unterliegt unsere Satzung auch erkennbar den schulgesetzlichen Regelungen gemäß §113 SchulG Absatz 5. Unter diesen Voraussetzungen hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich zur Übernahme von nachgewiesenen Mehrkosten verpflichtet.

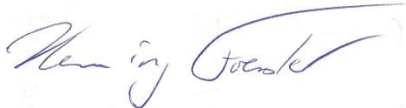
Zu 2.)

Punkt 1: Die Freigabe der Antragstellung für das Schuljahr 2018/2019 erfolgte erst zum 16.05.2018 und damit erst 2 Wochen vor dem satzungsgemäßen Antragsschluss am 31.05.2018. Dieser eingeräumte Zeitraum zur Antragstellung ist aus unserer Sicht deutlich zu gering, außerdem könnte die Verwaltung frühzeitig eingehende Anträge auch bereits im Vorfeld bearbeiten, was eine rechtzeitige Versendung von Bescheiden deutlich erleichtern dürfte.

Punkt 2: In der Satzung ist die Möglichkeit der Kostenerstattung (im Bereich der NVS-Nutzung) im aktuellen Entwurf generell ausgeschlossen. Aufgrund gesetzlicher Regelungen besteht jedoch entsprechend des BGB die Möglichkeit, dass dennoch eine Kostenerstattung erfolgen kann, wenn Bescheide fehlerhaft abgelehnt wurden und die Versendung der Sonderfahrausweise erst aufgrund eines Widerspruches oder gar einer Klage erfolgt ist. Wir wollen, dass Eltern zur besseren Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen von versandten Ablehnungsbescheiden auf diesen Umstand und die Rechtsgrundlage hingewiesen werden.

Punkt 3: Im aktuellen Schuljahr wurden insbesondere Ablehnungsbescheide, trotz frühzeitiger Antragstellung erst sehr spät im laufenden Schuljahr bearbeitet und verschickt (beispielsweise Antragstellung 6. Juni 2018 – Ablehnungsbescheid vom 12.10.2018), dies sollte in kommenden Schuljahren vermieden werden, insbesondere damit Eltern ggf. noch vor Schuljahresbeginn bei fehlerhaften Ablehnungen die Möglichkeit haben eine rechtzeitige Korrektur ggf. im Widerspruchsverfahren zu erwirken.

Punkt 4: Aktuell erfolgt in den geschilderten Fällen bereits eine auf die Strecke zwischen ursprünglichem Schulstandort und Ersatzschulstandort beschränkte Beförderung über den Sonderfahrausweis des NVS. Aus unserer Sicht, gibt es keinen erkennbaren Grund, warum die Beförderung über den Sonderfahrausweis nicht von der dem Wohnort am nächsten liegenden Haltestelle des NVS erfolgen kann. Damit würden zusätzlich verlängerte Fahrzeiten durch Verkehrsmittelwechsel und/oder Umstiege zusätzlich vermieden werden können, ohne dass die Stadt hierdurch zusätzliche Kosten hätte, da eine Erstattung der Sonderfahrausweise ohnehin mit pauschalem Betrag erfolgt.



Henning Foerster  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE